AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 10. Mai 2012 | 36. Jahrgang / Nr. 19

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

120. Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung **Vorhaben: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stade**

121. Zweite Satzung vom 6. März 2012 zur Änderung der Satzung des **Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet** in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 11. April 1996

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

122. Bekanntmachung der Sechsundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, Erweiterung Sondergebiet "Windpark Uthlede"

123. Bekanntmachung der Siebenundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, Ausweisung Sondergebiet "Windpark Bramstedt"

124. Satzung des **Flecken Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Galgenberg-Ost" vom 21. März 2012

125. Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, (Marktgebührensatzung) einschließlich Gebührentarif vom 15. Dezember 2011

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

126. Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses des **Senators für Umwelt, Bau und Verkehr** in Bremen, Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die wesentliche Änderung der Deponie "Grauer Wall" in Bremerhaven-Speckenbüttel

A. Bekanntmachungen des Landkreises

120.

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Stade-, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, hat mit Datum vom 29. Februar 2012 einen Planfeststellungsverzicht zum Umbau der Altenwalder Chaussee (B 73, in der Ortsdurchfahrt Cuxhaven) gemäß § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Der Ausbau von km 42,04 bis km 43,77 dient der Fahrbahndeckenerneuerung sowie der Beseitigung der verkehrlichen Defizite im entsprechenden Bereich.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 2. Mai 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

121.

ZWEITE SATZUNG
vom 6. März 2012 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 11. April 1996

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet vom 11. April 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 379, lfd. Nr. 373), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 28. März 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 33, lfd. Nr. 13), hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet in seiner Sitzung am 06. März 2012 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:
Das Wort „Dorum" wird durch das Wort „Beverstedt" ersetzt.

2. § 1 Absatz (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Dorum" wird durch das Wort „Beverstedt" ersetzt.

3. § 6 Klammerverweis wird wie folgt geändert:
Die Zahl „115" wird durch die Zahl „77" ersetzt.

4. § 7 Absatz (1) 1. erhält folgende Fassung:

1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkeh-

rend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,10 m sein. Die Anlieger müssen für die Gewässerunterhaltung die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes auf einer Breite von mindestens 5,00 m ermöglicht werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestes 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung ermöglichen.

5. § 7 Absatz (1) 2. werden folgende Sätze angehängt:

Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. den Besitzern der angrenzenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

6. § 7 Absatz (1) 3. wird folgender Satz angehängt:

Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.

7. § 7 Absatz (1) 5. erhält folgende Fassung:

5. Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.

8. § 7 Absatz (1) 6. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Aufnahme" wird das Wort „entschädigungslosen" eingefügt.

9. § 7 Absatz (1) B. wird wie folgt geändert:

Das Wort „Hinterliegern" wird durch die Wörter „Eigentümern bzw. Nutznießern" ersetzt.

10. § 7 Absatz (1) 9. wird angehängt:

9. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer des Gewässers bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes und die Sicherung vorhandener Dränausläufe sind bei der Nutzung zu beachten.

11. § 25 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und des Verdienstausfalls" werden gestrichen.

12. § 29 Absatz (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „drei" wird durch das Wort „zwei" ersetzt.

13. Dem § 29 wird folgender Absatz (4) angefügt:

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses scheidet jährlich aus und wird durch ein neues ersetzt. Es wird zusätzlich ein Mitglied gewählt, das im Ersatzfall nachrückt.

14. § 38 erhält folgende Fassung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

15. Anlage II Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Dorum" wird durch das Wort „Beverstedt" ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Beverstedt, den 06. März 2012

Wasser- und Bodenverband
Grauwall-Gebiet
Scheper
Verbandsvorsteher

Die am 06. März 2012 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet, in Beverstedt, im Landkreis Cuxhaven vom 11. April 1996 ist am 23. April 2012 unter Az.: 663610-33 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 23. April 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 19 v. 10.5.2012 S. 137 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

122.

BEKANNTMACHUNG
der Sechsundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, Erweiterung Sondergebiet "Windpark Uthlede"

1. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Samtgemeinde Hagen hat den Entwurf der Sechsundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Uthlede" und die Begründung fertig gestellt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung liegt mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit

vom 21. Mai 2012 bis 21. Juni 2012

während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Änderung zum Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bereich der Sechsundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehend aufgeführten Übersichtskarte umrandet gekennzeichnet.

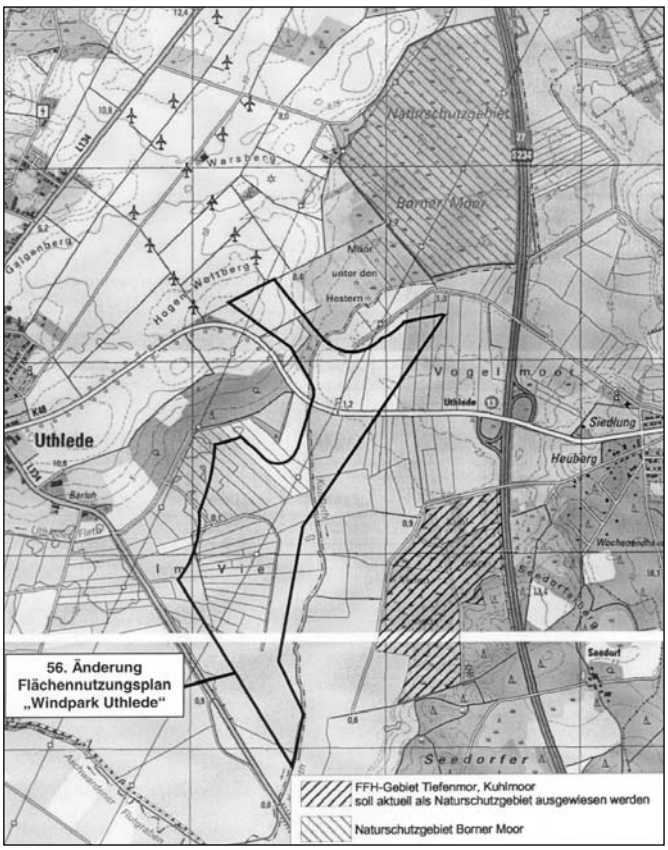

Hagen, den 3. Mai 2012

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Puvogel
Samtgemeindebürgermeisterin

123.

BEKANNTMACHUNG
der Siebenundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, Ausweisung Sondergebiet “Windpark Bramstedt”

1. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Samtgemeinde Hagen hat den Entwurf der Siebenundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Bramstedt“ und die Begründung fertig gestellt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung liegt mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit

vom 21. Mai 2012 bis 21. Juni 2012

während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
- Umweltbericht
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Änderung zum Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bereich der Siebenundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehend aufgeführten Übersichtskarte umrandet gekennzeichnet.

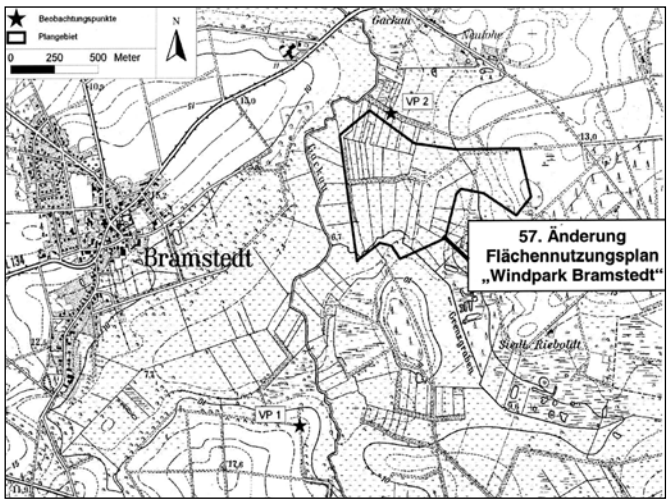

Hagen, den 3. Mai 2012

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Puvogel
Samtgemeindebürgermeisterin

124.

SATZUNG
des Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 “Galgenberg-Ost” vom 21. März 2012

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10, 11, und 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 21. März 2012 die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Galgenberg-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Bederkesa, den 30. April 2012

(L.S.)

Flecken Bad Bederkesa
Der Gemeindedirektor
Weinreich

Der Geltungsbereich der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Galgenberg-Ost“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan (S. 140) unterbrochen umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, Zimmer 208 oder 216 von jedermann eingesehen werden und Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Galgenberg-Ost“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bederkesa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

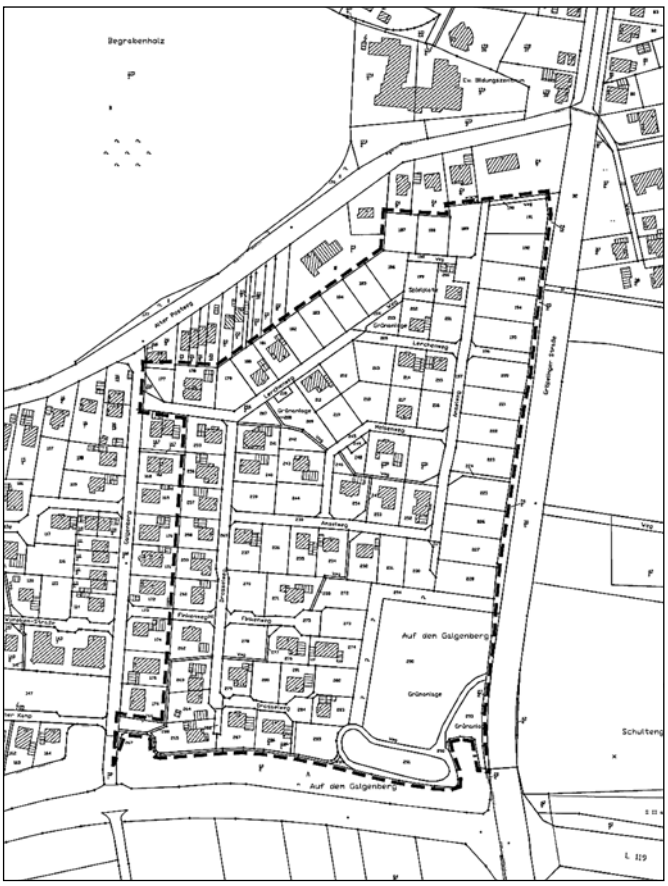

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Bad Bederkesa, den 30. April 2012 **Flecken Bad Bederkesa**
(L.S.) **Der Gemeindedirektor**
Weinreich

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 19 v. 10.5.2012 S. 139 -

125.

SATZUNG über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, (Marktgebührensatzung) einschließlich Gebührentarif vom 15. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen auf dem jährlich stattfindenden Fährmarkt in der Gemeinde Osten werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden für den Tag des Fährmarktes erhoben.

(2) Die Gebühren werden

a) bei Fahrgeschäften aller Art, Schießhallen, Ausspielungen, Schau- und Verkaufsgeschäften und Verkaufsständen nach der in Anspruch genommenen Fläche (Quadratmeter),

b) bei Ballonständern, Kraftmessern, Automaten (freistehend) und dergleichen nach der Anzahl der Stände,

c) bei Flohmarktständen nach dem laufenden Meter berechnet.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Meter und Quadratmeter auf volle Meter oder Quadratmeter aufgerundet.

(4) Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten, Materiallager, Deichseln usw. in Anspruch genommenen Flächen werden mit berechnet.

(5) Zur Vermeidung von Härten können die Gebühren im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

(6) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

(7) Stromkosten werden entsprechend des Verbrauchs des Anschlussnehmers berechnet.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wem der Verkaufs- oder Standplatz auf dem Fährmarkt zugewiesen wurde, wer die Überlassung des Standplatzes beantragt hat oder wer tatsächlich während des Markttages den Standplatz belegt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Eröffnung des Fährmarktes und ist dann sofort fällig.

(2) Mit der Zulassung zum Fährmarkt können Vorausleistungen erhoben werden.

(3) Die Gebühren werden am Markttag von Beauftragten der Gemeinde Osten erhoben, soweit sie nicht im Voraus bei der Gemeinde Osten eingezahlt worden sind. Die Quittung ist bis zum Ablauf des Marktes aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Marktgebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können vom Markt ausgeschlossen und durch einen Beauftragten der Gemeinde Osten von der ihnen überlassenen Standfläche gewiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

(5) Wer einen für ihn bereitgestellten Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr. Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 5
Platzzuweisungen

Die Zuweisung der Standflächen auf dem Fährmarkt trifft die Gemeinde Osten im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht. Jeder Marktbenutzer hat den ihm vom Beauftragten der Gemeinde Osten zugewiesenen Standplatz einzunehmen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Anlage
zur Satzung der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven
über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Osten
(Marktgebührensatzung) vom 15. Dezember 2011

Gebührentarif

Nr.	Gebühr	Betrag
1	**Standgeld**	
1.1	Getränkestände mit Ausschank alkoholischer Getränke je Quadratmeter	2,50 Euro
1.2	Imbissstände, Sammelstände für Unterhaltungsapparate je Quadratmeter	2,00 Euro
1.3	Verkaufsstände für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Fisch, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren sowie Ausspielungen, Schießhallen, Automatenwagen je Quadratmeter	1,00 Euro
1.4	Verkaufsstände für Kunsthandwerk je Quadratmeter	0,80 Euro
1.5	Kinderkarussell, sonstige Fahrgeschäfte, Zeltanbau bei Getränke- und Imbissständen	0,50 Euro
1.6	Sonstiges: Kraftmesser, Bauchladenhändler (einschließlich Luftballons), Automaten (freistehend) und dergleichen je Stand	8,00 Euro
1.7	Flohmarktstände je angefangener laufender Meter	3,00 Euro
1.8	Die Mindestgebühr nach Nr. 1.1 bis 1.7 beträgt 8,00 Euro	
1.9	Verkaufsstände für Haushaltsgegenstände und Bekleidung (Neuware)	4,00 Euro
2.	**Stromanschluss**	
2.1	Die Gebühr für den Stromanschluss eines jeden Marktstandes beträgt je kW-Anschlusswert: Die Mindestgebühr beträgt 8,00 Euro	1,20 Euro
3.	**Sonstige Kosten gemäß § 71 Gewerbeordnung (Werbung, Toilettenwagen, Musik, GEMA u. ä.)**	
3.1	Getränkestände mit Ausschank alkoholischer Getränke	37,00 Euro
3.2	Imbissstände	29,00 Euro
3.3	Verkaufsstände für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Fisch, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren sowie Ausspielungen, Schießhallen	14,00 Euro
3.4	Verkaufsstände für Kunsthandwerk	10,00 Euro
3.5	Kinderkarussell, sonstige Fahrgeschäfte	8,00 Euro
3.6	Sonstiges: Kraftmesser, Bauchladenhändler (einschließlich Luftballons), Automaten (freistehend) und dergleichen	8,00 Euro
3.7	Flohmarktstände	4,00 Euro
3.8	Sammelstände für Automatenwagen und Unterhaltungsapparate	43,00 Euro
3.9	Verkaufsstände für Haushaltsgegenstände und Bekleidung (Neuware)	37,00 Euro

Osten, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Osten

Hubert
Bürgermeister (L.S.) Brauer
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

126.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses
des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen,
Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die
wesentliche Änderung der Deponie "Grauer Wall"
in Bremerhaven-Speckenbüttel

A Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2012 des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen wurde gemäß § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Plan für die wesentliche Änderung der Deponie „Grauer Wall" in Bremerhaven-Speckenbüttel wie folgt festgestellt:

I. Feststellung des Plans

Auf den Antrag der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH vom 19. März 2010 (Eingang) zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 26. Januar 2012 (Eingang), stellt der Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr (vormals: Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa) in seiner Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), den Plan der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) für die wesentliche Änderung der Deponie „Grauer Wall" nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen fest.

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen eingeschlossen. Dies gilt gemäß § 19 WHG nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird

Durch diesen Beschluss wird folgende Einleitungsgenehmigung erteilt:

Die Einleitungsgenehmigung zur Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 8 EWOG in Verbindung mit Anhang 49 und 51 der AbwV).

II. Einleiterlaubnis

Durch diesen Beschluss wird folgende Einleiterlaubnis erteilt:

Die Einleiterlaubnis zur Einleitung des in den Entwässerungsmulden gefassten Oberflächenwassers in die Neue Aue nach §§ 8 und 10 WHG.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 22. Dezember 2011 gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Sonstiges

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen. Dem Vorhabenträger wurden Auflagen in Bezug auf

- die Ausführung der Baumaßnahmen,
- den Betrieb der Deponie,
- den Arbeitsschutz,
- die Luftreinhaltung,
- den Lärmschutz,
- das Abfallrecht,
- das Entwässerungsrecht
- das Wasserrecht und
- das Naturschutzrecht

erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. Die Einwendungen wurden zurückgewiesen.

Anträge, die im Rahmen des Erörterungstermins gestellt wurden, wurden zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens zugestellt worden.

B Rechtsbehelfsbelehrung

I. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Planfeststellung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zu erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Elektronischen RechtsverkehrsVO zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht nur die folgenden Personen und Organisationen zugelassen:

1. Rechtsanwälte, oder
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten, oder
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder, oder
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, oder
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, oder
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Für das Oberverwaltungsgericht gilt zudem, dass ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten dürfen, dem sie angehören.

II. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses

Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Elektronischen RechtsverkehrsVO beantragt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskos-tenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht nur die folgenden Personen und Organisationen zugelassen:

1. Rechtsanwälte, oder
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten, oder
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder, oder
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, oder
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, oder
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Für das Oberverwaltungsgericht gilt zudem, dass ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten dürfen, dem sie angehören.

III. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Kostenentscheidung

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, einzulegen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Einleiterlaubnis

Gegen die Einleiterlaubnis nach Nummer A II kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, einzulegen.

C Hinweise auf die Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 15. Mai 2012 bis einschließlich 29. Mai 2012 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Langen, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten „Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie im Stadtplanungsamt Bremerhaven, Technisches Rathaus, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 109, montags von 09:00 Uhr bis 17:00, dienstags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 4 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist 29. Juni 2012 von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 23, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, angefordert werden.

Hinweis:

Der Planfeststellungsbeschluss wird ohne Anlagen auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr veröffentlicht unter: http://www.umwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen179.c.6827.de

Bremen, den 27. April 2012

Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven